

ERLASS

**des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 13. August 2003
GZ. 58502/26-II/L1/03**

zur Vollziehung der Bestimmungen der §§ 9 und 126 des Luftfahrtgesetzes im Hinblick auf Helikopter-Bungeejumping-Flüge und sog. "Heli-Body-Jumping-Flüge"

Die Landeshauptleute werden ersucht, bei der Vollziehung der §§ 9 LFG (Bewilligung für Außenlandungen und -abflüge) und 126 LFG (Bewilligung für zivile Luftfahrtveranstaltungen) darauf zu achten, daß **keine** derartigen Bewilligungen für die Durchführung von Helikopter-Bungeejumping-Flüge (Bungeejumping aus einem Helikopter) und für sog. "Heli-Body-Jumping-Flüge" (Transport einer Person an einem Seil hängend) oder ähnliche Flüge erteilt werden.

Diese Flüge stellen eine Gefährdung für das öffentliche Interesse der Sicherheit der Luftfahrt dar und sind sowohl aus technischer als auch aus flugbetrieblicher Sicht auf Grund der geltenden Rechtslage nicht erlaubt.